

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/8 88/03/0230

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

GelVerkG §5 Abs1 idF 1987/125;
GewO 1973 §25 Abs1 Z1;
StVO 1960 §20 Abs1;
StVO 1960 §20 Abs2;
StVO 1960 §38;
StVO 1960 §52 lit a Z10a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/03/0022 E 22. Februar 1989 RS 1(hier: 9 Verwaltungsstrafen wegen Übertretung straßenpolizeilicher Vorschriften in den letzten 5 Jahren, davon allein innerhalb eines Jahres zweimal Geschwindigkeitsüberschreitungen und eine Missachtung des Gelblichtes einer Verkehrsampel)

Stammrechtssatz

Wurde ein Konzessionswerber um eine Taxikonzession innerhalb der letzten fünf Jahre mehrmals rechtskräftig bestraft, weil er zweimal die Vorschrift über die zulässige Fahrgeschwindigkeit übertrat, das Rotgelblicht einer Verkehrslichtsignalanlage sowie das Verkehrszeichen "Halt" und den Vorrang missachtete und zweimal in zweiter Spur hielt, so stellt dies eine Tatsache dar, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers hinlänglich zu begründen vermag (Hinweis E 14.5.1982, 81/04/0168; E 16.12.1983, 82/04/0244; E 2.12.1987, 87/03/0077; E 2.12.1987, 87/03/0079; E 2.12.1987, 87/03/0082). Alle diese Vorschriften dienen der Verkehrssicherheit. Wer diese Vorschriften übertritt, gefährdet auch die Sicherheit der von ihm beförderten Personen. Allein die Art und Vielzahl dieser Verwaltungsübertretungen machen es zweifelhaft, ob der Konzessionswerber die zur Wahrung der Sicherheit der Fahrgäste erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Insbesondere die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie die Missachtung des Vorranges, des Rotgelblichtes und des Verkehrszeichens "Halt" stellen Verstöße gegen maßgebliche Sicherheitsvorschriften im Verkehr dar, denen in dem zu beachtenden rechtlichen Zusammenhang größtes Gewicht beizumessen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030230.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at